



Amtlicher Schulanzeiger

1

Würzburg, 15. Dezember 2025

150. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 4

Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 Stelle) an der Pestalozzischule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen _____ 4

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 7

Termine 2026 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers _____ 7

Sondermaßnahme an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2026/2027; Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Diplom- oder Masterabschluss an einer Universität der Fachrichtungen Bautechnik, Elektro- und Informationstechnik und Metalltechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen _____ 8

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2026 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen _____ 9

Sondermaßnahme an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2026/2027; Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Masterabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) der Fachrichtungen Bautechnik, Elektro- und Informationstechnik und Metalltechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen _____ 11

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2027 nach der Lehramtsprüfungsordnung II _____ 12

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2026 _____ 14

kolleg24/Lehrgang 24 _____ 16

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) _____ 18

Grundsätzliches zum Versetzungsverfahren von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen in andere Regierungsbezirke und innerhalb Unterfrankens _____ 25

Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen in andere Regierungsbezirke und innerhalb Unterfrankens zum Schuljahr 2026/27: Hinweise zum Verfahrensablauf im Onlineverfahren __ 27

Anträge auf Versetzung Förderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Förderschulen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2026/2027 _____ 29

Anträge auf Versetzung Förderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Förderschulen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2026/2027 _____ 31

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 33

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung _____ 33

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/26

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien _____ | 33 |
| Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Abendgymnasien _____ | 33 |
| Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Kollegs _____ | 34 |
| NICHTAMTLICHER TEIL _____ | 35 |
| Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard der Caritas-Schulen gGmbH in Würzburg _____ | 35 |
| Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard der Caritas-Schulen gGmbH in Würzburg _____ | 36 |
| Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege der Caritas-Schulen gGmbH am Berufsbildungszentrum Münnerstadt _____ | 37 |
| Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an den Berufsfachschulen für Pflegeberufe der Caritas-Schulen gGmbH Hofheim _____ | 38 |
| Ausschreibung der Stelle einer/eines Akademischen Rätin/Akademischen Rates (m/w/d) am Institut für Geographie der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg _____ | 39 |
| Ausschreibung der Stelle einer Schulleitung (m/w/d) Vollzeit an der Privaten Katholischen Volksschule Elisabethenheim Würzburg _____ | 41 |
| MEDIENHINWEISE _____ | 42 |

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 Stelle) an der Pestalozzischule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Zur Verstärkung an der Pestalozzischule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ – hier: 0,5 Stelle.

Junge Menschen sind unsere Zukunft! Möchten Sie zusammen mit uns Kinder und Jugendliche stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ sind Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) an allen Schularten zu besetzen. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Information zur Einstellung

| | | | |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------|
| Einstellung: | 23.02.2026 | Bewerbungsfrist: | 02.02.2026 |
| Stammschule: | Pestalozzischule Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen | Weitere Einsatz- schule: | ----- |
| Vertragslaufzeit: | unbefristet | Eingruppierung: | TV-L S 11b |

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatz Tätigkeiten.

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am gewünschten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.
- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche und ganzjähriger Beschäftigung 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr. Der konkrete Umfang des Urlaubsanspruchs ist abhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei).
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder eine gleichwertige Qualifikation (erfolgreich abgeschlossenes Studium der Pädagogik, Erziehungswissenschaften oder Heilpädagogik mit einschlägiger Hochschulbildung oder eine erfolgreiche Lehramtsausbildung mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung) mit einschlägiger Berufserfahrung
- Idealerweise Erfahrungen in der gruppenpädagogischen Präventionsarbeit
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!

Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nennen Sie uns bitte Ihren gewünschten Stundenumfang.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte geben Sie in Ihrer **aussagekräftigen und vollständigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse** enthält, **die konkrete(n) Schule(n) an**, für die Sie sich bewerben. Wir können die Bewerbung sonst nicht zuordnen.

Bewerbungen richten Sie bitte **vorzugsweise per E-Mail bis spätestens 02.02.2026** an elfriede.graebner@reg-ufr.bayern.de.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/26

Bitte fügen Sie die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an oder postalisch an folgende Adresse:**

Frau SoKRin Elfriede Gräbner, Sachgebiet 41, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Grund- und Mittelschulen sowie berufliche Schulen) finden Sie jeweils auf den Internetseiten der regional zuständigen Regierungen.

Stellenausschreibungen für andere Schulen (z.B. Realschulen, Gymnasien, FOS BOS) finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Schule.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:

An der Regierung von Unterfranken: SoKRin Elfriede Gräbner (Tel. 0931/380 1220)

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: OStRin Theresa Ostermeyer (Tel: 089/2186 1918)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2026 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

| Schulanzeiger | Redaktionsschluss | Veröffentlichung im Internet |
|----------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Nr. 2/26 | 20.01.2026 | 26.01.2026 |
| Nr. 3/26 | 17.02.2026 | 23.02.2026 |
| Nr. 4/26 | 17.03.2026 | 23.03.2026 |
| Nr. 5/26 | 21.04.2026 | 27.04.2026 |
| Nr. 6/26 | 12.05.2026 | 18.05.2026 |
| Nr. 7/26 | 23.06.2026 | 29.06.2026 |
| Nr. 8-9/26 | 21.07.2026 | 27.07.2026 |
| Nr. 10/26 | 22.09.2026 | 28.09.2026 |
| Nr. 11/26 | 20.10.2026 | 26.10.2026 |
| Nr. 12/26 | 24.11.2026 | 30.11.2026 |
| Nr. 1/27 | 15.12.2026 | 21.12.2026 |

Hinweis:

Stellenausschreibungen werden gegebenenfalls auch über eine Sonderausgabe bekannt gegeben.

Sondermaßnahme an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2026/2027; Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Diplom- oder Masterabschluss an einer Universität der Fachrichtungen Bautechnik, Elektro- und Informationstechnik und Metalltechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerisches Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. November 2025, Az. VII.2-BS9008.0/69/1

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Lehrkräften für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Bautechnik, Elektro- und Informationstechnik sowie Metalltechnik werden auch besonders gut qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem universitären Diplom- oder Masterabschluss der o. g. Fachrichtungen oder in verwandten Studiengängen zum am 15. September 2026 beginnenden Vorbereitungsdienst zugelassen. Zulassungsvoraussetzungen sind u. a. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Diplom- oder Masterprüfung nach 2018 abgelegt und mit mindestens guter Abschlussnote bestanden haben.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Freitag, den 16. Januar 2026, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VII.2, 80327 München zu richten. Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine einfache Kopie des Diplom- oder Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis (jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records), Nachweise über eine Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen.

Eine virtuelle Informationsveranstaltung zu den Sondermaßnahmen an beruflichen Schulen findet im Dezember 2025 statt. Weitere Informationen hierzu sind unter www.studien-seminar.de sowie zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.lehrer-werden.bayern/quereinstieg-und-sondermassnahmen/berufliche-schulen>.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten und der einschlägigen Berufserfahrung. Das Staatsministerium entscheidet in der Regel bis Anfang April 2026 über die Zulassung zur Anmeldung zum Vorbereitungsdienst.

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2025 Nr. 483)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2026 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 11. November 2025, Az. VII.2-BS9101.0/12/1

Im Jahr 2026 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- 1.1 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird,
- 1.2 zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
- 1.3 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst September 2026 beginnt am 15. September 2026 und endet am 11. September 2028.

Letzter Meldetag ist der 15. April 2026.

2.2 Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist nur online unter <https://formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst> möglich.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die Bewerberinnen und Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

3. Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 484)

Sondermaßnahme an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2026/2027; Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Masterabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) der Fachrichtungen Bautechnik, Elektro- und Informationstechnik und Metalltechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. November 2025, Az. VII.2-BS9008.0/69/2

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Lehrkräften für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Bautechnik, Elektro- und Informationstechnik sowie Metalltechnik werden besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem Masterabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) in den o. g. Fachrichtungen oder in verwandten Studiengängen zum am 15. September 2026 beginnenden Vorbereitungsdienst zugelassen. Zulassungsvoraussetzungen sind eine mindestens gute Abschlussnote im Masterzeugnis und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Masterprüfung nach 2018 abgelegt haben. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Diplomabschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) können nicht zur Maßnahme zugelassen werden.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Freitag, den 16. Januar 2026, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VII.2, 80327 München zu richten. Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine einfache Kopie des Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis (jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records), Nachweise über eine Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen.

Eine virtuelle Informationsveranstaltung zu den Sondermaßnahmen an beruflichen Schulen findet im Dezember 2025 statt. Weitere Informationen hierzu sind unter www.studien-seminar.de sowie zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.lehrer-werden.bayern/quereinstieg-und-sondermassnahmen/berufliche-schulen>.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den in der Masterprüfung erzielten Noten und der einschlägigen Berufserfahrung. Das Staatsministerium entscheidet in der Regel bis Anfang April 2026 über die Zulassung zur Anmeldung zum Vorbereitungsdienst.

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Art. 22 Abs. 6 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom Bayerischen Landespersonalausschuss festzustellen. Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2025 Nr. 485)

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2027 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. November 2025, Az. VII.2-BS9135.0/7/1

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2025 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689) in der jeweils gültigen Fassung begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2027 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, KWMBI. I S. 408) in der jeweils gültigen Fassung teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 23. Februar 2026 bis Freitag, 17. Juli 2026 an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 23. November 2026 bis Freitag, 9. April 2027 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 22. Februar 2027 bis Freitag, 9. April 2027,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 22. Februar 2027 bis Freitag, 9. April 2027.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2025 begonnen und durch Erste Staatsprüfung oder anerkanntes universitäres Zertifikat ein Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen abzulegen. Die Prüfungslehrprobe ist zu den in Nr. 1, Spiegelstrich 1 oder 2 genannten Zeiträumen, die mündliche Prüfung zu dem in Nr. 1, Spiegelstrich 4 genannten Zeitraum zu absolvieren.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung bzw. ein universitäres Zertifikat in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt an Stelle eines Unterrichtsfaches studiert haben und an der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 ff. LPO II teilnehmen, legen das schulpsychologische Fachgespräch im Zeitraum der 3. Prüfungslehrprobe an der Einsatzschule ab.
4. An der Zweiten Staatsprüfung 2027 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2026 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 23. November 2026 bis Freitag, 9. April 2027 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Nr. 1.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 6. Oktober 2026 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 1. Juni 2026 zu richten.

5. Zur Zweiten Staatsprüfung 2027 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2026 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2026 bestanden haben, sich bis spätestens 7. September 2026 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an die jeweils zuständige Regierung zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit von Montag, 23. November 2026 bis Freitag, 9. April 2027 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2025 Nr. 489)

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. November 2025, Az. VII.6-BS9500.0-9/1/4

Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch wird für das Schuljahr 2025/2026 ab Mai 2026 als staatliche Abschlussprüfung an den Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation in Bayern nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) durchgeführt.

Die sogenannte „seltene“ Sprache Dänisch wird im Jahr 2026 im Rahmen der Staatlichen Prüfung für Übersetzer am Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) geprüft.

Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, melden sich als „andere Bewerber“ bis spätestens 14. Januar 2026 (Poststempel) an einer der nachstehend genannten Fachakademien an, die die Prüfung in der gewünschten Fremdsprache und dem gewünschten Fachgebiet anbietet:

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München**, Baierbrunner Straße 28, 81379 München, Tel.: 089 288102-0

Sprachen: Englisch (E), Spanisch (S), Italienisch (I), Russisch (R)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
Technik (nur für E, S, R)
Rechtswesen (nur für E, I)

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des Instituts für Fremdsprachen und Auslandskunde**, Hindenburgstraße 42, 91054 Erlangen, Tel.: 09131 81293-30

Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Russisch (R), Spanisch (S, nicht in 2026)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
Technik (für alle Sprachen)
Geisteswissenschaften (nur für E und S)
Rechtswesen (nur für E)

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation der Würzburger Dolmetscherschule GmbH**, Paradeplatz 4, 97070 Würzburg, Tel.: 09315 2143

Sprache: Englisch (E)

Fachgebiete: Wirtschaft
Naturwissenschaften

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München**, Amalienstraße 36, 80799 München, Tel.: 089 233416-50

Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
Technik (nur für E, S)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/26

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des EURO Schulvereins Ingolstadt**, Esplanade 36, 85049 Ingolstadt, Tel.: 0841 17001

Sprache: Englisch (E)

Fachgebiet: Wirtschaft

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation der Euro Akademie Bamberg**, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 9860813

Sprache: Englisch (E)

Fachgebiet: Wirtschaft

- **Staatliche Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation Weiden**, Luitpoldstraße 24, 92637 Weiden i.d.OPf., Tel.: 0961 206215

Sprache: Englisch (E)

Fachgebiet: Wirtschaft

Bewerber für die Zulassung zur Prüfung für Übersetzer in der Sprache Dänisch melden sich bis spätestens 14. Januar 2026 (Poststempel) an der Staatlichen Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher an:

**Staatliche Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher
Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Postadresse: 80327 München**

Termin der schriftlichen Prüfung: 4., 5., 6. Mai 2026

Termine der mündlichen Prüfungen: im Juni/Juli 2026,
für „andere Bewerber“ u. U. im September/Oktober 2026

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 490)

kolleg24/Lehrgang 24

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 21. November 2025, Az. VII.6-BO9230.0/37/3

Das kolleg24 ist eine Bildungseinrichtung des Freistaats Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen, digitaler Lehr- und Lernformate und im Rahmen von Kollegtagen in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen zur Fachhochschulreife führt.

Das kolleg24 – Lehrgang 24 – beginnt im September 2026. Die Lerninhalte stehen auf digitalen Plattformen wie zum Beispiel der ARD Mediathek und in der Bayern Cloud Schule zur Verfügung. Der Lehrgang dauert bis Juli 2028. Zeugnisdatum ist der 1. Juli 2028.

Die Aufnahme in den Kollegtag des kolleg24 richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung (APE) vom 7. August 2025 (GVBl. S. 443; BayRS 2236-6-1-7-K) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Teilnahme am kolleg24 wird zugelassen, wer

- a) einen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 BayEUG erlangt hat und
- b) als berufliche Vorbildung eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, eine mindestens zweijährige abgeschlossene schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung, eine bestandene Qualifikationsprüfung für ein Amt der zweiten oder dritten Qualifikationsebene nach dem Leistungslaufbahngesetz oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachweist oder bereits Berufserfahrung hat, wenn zu erwarten ist, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Ende des Lehrgangs über eine vierjährige Berufserfahrung verfügen wird.

Zur Teilnahme am kolleg24 werden außerdem Meister, Absolventen von Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung oder Fachakademien und Bewerber mit vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern (Betriebswirt des Handwerks, Fachkaufmann, Fachwirt) zugelassen.

Zur Teilnahme am kolleg24 wird ferner zugelassen, wer

- a) die beruflichen Voraussetzungen (mindestens zweijährige Berufsausbildung oder mindestens vierjährige Berufserfahrung) erfüllt und nach einem verpflichtenden Vorkurs, der von Februar bis Juli 2026 angeboten wird, und dem ersten Halbjahr die Eignung für die weitere Teilnahme am kolleg24 durch eine erfolgreiche Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweist,
- b) Studierende oder Studierender oder Schülerin oder Schüler einer der in § 2 Nr. 1 und 2 (APE) genannten Schulen ist oder war und die Fächer Mathematik oder Englisch aufgrund eines fehlenden Angebots nicht besuchen konnte.

Die Berufsausbildung oder die Berufserfahrung soll der gewählten Ausbildungsrichtung des kolleg24 entsprechen. Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushalts oder der Pflege eines Angehörigen erworben werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des kolleg24 können auch nur in einem oder mehreren Pflichtfächern teilnehmen, um Einzelzertifikate zu erwerben, sofern die organisatorischen und personellen Belange dem nicht entgegenstehen. Voraussetzung für den Erwerb von Einzelzertifikaten ist die erfolgreiche Teilnahme am kolleg24 in den jeweiligen Pflichtfächern.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/26

Die Anmeldung zum Kollegtag erfolgt elektronisch an die kolleg24-Geschäftsstelle des Bayerischen Rundfunks unter dem Link <https://www.ardalpha.de/lernen/telekolleg/infos-anmeldung/anmeldung/index.html> und muss spätestens bis zum Beginn des Vorkurses oder des ersten Halbjahres erfolgen.

Über die endgültige Zulassung zum Kollegtag entscheidet die Kolleggruppenleitung. Informationen zum kolleg24 können im Internet unter <https://www.ardalpha.de/lernen/telekolleg/index.html> abgerufen werden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 517)

2230.7-K

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 21. November 2025, Az. III.6-BS4200.11/37/22

¹Das Startchancen-Programm auf Basis der politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. ²Es beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

³Die über das Programm geförderten Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. ⁴Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler und sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. ⁵Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. ⁶Startchancen-Schulen halten ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient. ⁷Sie gestalten den Schulalltag in geeigneter Rhythmisierung von Lern-, Spiel- und Ruhephasen und unter Einbeziehung vielfältiger analoger und digitaler Angebote, die auch adaptives Lernen ermöglichen. ⁸Die schulische Architektur ist klimagerecht ausgestaltet und durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sowie eine differenzierte Zonierung für gemeinsames und individuelles Lernen, für Sport und Spiel und nicht zuletzt für den individuellen Rückzug geprägt. ⁹Startchancen-Schulen verfügen über ein engmaschiges Netz zahlreicher externer Kooperationspartner, deren Kontakt sie durch einen intensiven und lebendigen Austausch pflegen.

¹⁰Ziel der Finanzhilfen in Säule I ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Trägern von Privatschulen zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

¹¹Für jede Startchancen-Schule soll mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt werden.

¹²Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern über die „Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ sowie des gemeinsamen Rahmens für die Förderverfahren gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Investitionstätigkeit der zuständigen Aufwandsträger zugunsten der als Startchancen-Schulen in das Programm aufgenommenen bayerischen Schulen. ¹³Für die Förderung gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Zweck der Förderung

¹Ziel des Förderprogramms ist es, eine moderne, klimagerechte, barrierefreie, innovative und vielseitig nutzbare Lernumgebung mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. ²Gefördert werden Investitionen, die in diesem Sinne unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. ³Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind, soweit sie die Zielsetzung des Startchancen-Programms nach Nr. 1 unterstützen,

- a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, insbesondere unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen.
- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inklusive kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrighschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
- c) Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,

- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, insbesondere bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, insbesondere Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Schulaufwandsträger sowie die Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen derjenigen Schulen in Bayern, die durch das Staatsministerium in das Startchancen-Programm aufgenommen wurden (Schulaufwandsträger). ²Die Aufnahme erfolgt mit Einverständnis der Schulen und der zuständigen Schulaufwandsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuordnung der Maßnahmen

¹Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen sich dem Zweck und den Gegenständen der Förderung nach Nr. 1 und 2 zuordnen lassen. ²Über die dort ausdrücklich benannten Maßnahmen hinaus kommen solche in Betracht, die mit diesen qualitativ vergleichbar sind. ³Wesentlich ist, dass die geförderten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten. ⁴Die Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften zu gestalten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit und Klimagerechtigkeit.

⁵Die Förderfähigkeit von Investitionen in Ausstattungen nach Nr. 2 Buchst. b ist nicht an eine gesonderte investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden.

⁶Die investiven Begleitmaßnahmen nach Nr. 2 Buchst. c müssen unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z. B. Architektenleistungen oder Erstellung von Statik). ⁷Den Investitionsmaßnahmen vorausgehende Planungsleistungen Dritter sind nur erfasst, wenn diese in einer späteren Investition nach Nr. 2 Buchst. a oder b tatsächlich realisiert werden.

⁸Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen gelten generell als notwendig im Sinne von § 4 der Schulbauverordnung (SchulbauV); eine Feststellung zum notwendigen Raumbedarf ist nicht erforderlich.

4.2 Erklärungen des Zuwendungsempfängers

¹Die in Nr. 8.1 genannten Erklärungen müssen vorliegen. ²Insbesondere muss der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsantrag bestätigen, dass Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden, die beantragten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten und nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen.

5. Art und Umfang der Förderung, Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bzw. Zuweisung zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, wobei auf volle 50 Euro-Beträge abgerundet wird.

²Besonders finanzschwachen kommunalen Schulaufwandsträgern kann vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % gewährt werden; maßgeblich für die Bestimmung als besonders finanzschwach ist die finanzielle Lage des Schulaufwandsträgers anhand des arithmetischen Mittels der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ermittelten statistischen Daten zur Finanzkraft in den Referenzjahren 2024 bis 2028. ³Ist der Schulaufwandsträger ein Schulverband, Zweckverband oder sonstiger Gemeindeverband, bestimmt sich die Finanzschwäche im Anteil der beteiligten Kommunen nach Satz 2 entsprechend.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden folgende Ausgabenarten:

- Zuwendungsfähige Ausgaben für Baumaßnahmen entsprechend Nr. 5.2 FAZR einschließlich Grundstücken (Kostengruppe 100 gemäß DIN 276:2018-2), Herrichten (Kostengruppe 210), öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220), Außenanlagen und Freiflächen (Kostengruppe 500), Ausstattung (Kostengruppen 610 bis 630),
- Beschaffungskosten (Kauf),
- Kosten der Inbetriebnahme, insbesondere für die erforderliche Ersteinweisung von Schulpersonal in die Nutzung, Bedienung und ggf. Wartung von Geräten und Ausstattungsgegenständen.

²Sonstige Personal- und Verwaltungskosten sowie Betriebs- und Wartungskosten werden nicht gefördert.

³Maßnahmen nach Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuwendungsfähige Ausgaben 500 Euro je Fördergegenstand überschreiten.

5.3 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn diese nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. ²Die Eigenanteile der Gemeinden oder Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. ³Auch dürfen Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

⁴Eine Förderung entfällt auch, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. ⁵Keine Doppelförderung ist dagegen gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d. h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt.

⁶Die Förderung nach Art. 10 BayFAG, nach Art. 34 und Art. 34a BaySchFG sowie die budgetierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

⁷Kosten für Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34 oder Art. 34a BaySchFG ersetzt werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 oder Art. 34a BaySchFG.

⁸Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung nach dem BayFAG, dem BaySchFG oder anderen Förderprogrammen und dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist vorrangig die Förderung nach dieser Richtlinie zu kürzen, der Kostenersatz nach Art. 34, 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt.

6. Bewilligungsbehörden

¹Bewilligungsbehörden sind die Regierungen. ²Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme vorgenommen wird.

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens am 5. Juni 2024 und endet spätestens am 31. Juli 2034. ²Für Vorhaben, die im Zeitraum vom 5. Juni 2024 bis zum 10. Dezember 2025 begonnen wurden, findet VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO keine Anwendung, wenn der Förderantrag bis spätestens 30. April 2026 gestellt wird. ³Im Übrigen kann abweichend von VV Nr. 1.3.3 Sätze 2 und 3 zu Art. 44 BayHO (ohne die dort genannten Voraussetzungen) der vorzeitige Vorhabenbeginn mit Bestätigung des Antragseingangs zugelassen werden; die Bestätigung muss die Hinweise entsprechend VV Nr. 1.3.3 Satz 5 zu Art. 44 BayHO enthalten.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1 Antragsberechtigung und -inhalt

¹Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. ²Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Muster mit den nachfolgenden Unterlagen oder Erklärungen elektronisch bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (Nr. 2) mit Benennung begünstigter Startchancen-Schule(n),
- b) im Fall von Nr. 2 Buchst. c zusätzlich Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung, Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (Nr. 1),
- c) Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lernumgebung zu leisten,
- d) Darlegung der Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) sowie
- e) Versicherung der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Durchführung der Maßnahme,
- f) Darlegung, dass für die Maßnahme keine weiteren öffentlichen Zuwendungen im Sinn der Nr. 5.3 Satz 1 beantragt oder bewilligt wurden und damit keine Doppelförderung beantragt wird,

- g) Erklärung, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, bei der Maßnahmen-durchführung eingehalten wurden bzw. werden,
- h) Zustimmung zur elektronischen Bekanntgabe der Zuwendungsbescheide sowie zur einfach elektronischen Kommunikation im Sinne des Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG, Art. 16 Satz 2 BayDiG.

8.2 Antragsfrist

¹Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Juli 2029 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Mehrfache Antragstellung je Zuwendungsempfänger und je Schule ist möglich.

8.3 Bewilligung, Auszahlung

¹Die Bewilligungsbehörden prüfen und verbescheiden die Anträge nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel; dabei erfolgt die Auswahl in einer Gesamtschau der Finanzkraft und des für den Sprengel der Maßnahme geltenden Sozialindex unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass grundsätzlich an jeder Startchancen-Schule eine Maßnahme nach dieser Richtlinie durchgeführt werden soll.

²Sie müssen die Fördermittel bis zum 31. Juli 2034 an die Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligen und bis spätestens zum 31. Juli 2035 vollständig abrechnen. ³In den Bewilligungsbescheiden ist angemessen zum Ausdruck zu bringen, dass die Förderung aus Mitteln des Bundes erfolgt, und dass die Startchancen-Schulen auf die Förderung durch den Bund an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen sollen. ⁴Zuwendungen können abweichend von Nr. 7.2.1 der VV zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 der ANBest-K nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.

⁵Jedem Schulaufwandsträger kann nach Maßgabe von Nr. 5.1 Satz 1 vor Ablauf der Frist nach Nr. 8.2 Satz 1 ein Betrag von bis zu 830 000 Euro pro Startchancen-Schule bewilligt und ausbezahlt werden. ⁶Im Falle von Nr. 5.1 Satz 2 erfolgt die Zuweisung des erhöhten Förderanteils nach Ablauf der Antragsfrist per Schlussbescheid; Satz 2 gilt entsprechend.

⁷Ein Schulaufwandsträger kann die Summe mehrerer Beträge nach Satz 5 auch ganz oder teilweise für eine Maßnahme an einer von mehreren Startchancen-Schulen verwenden, wenn er im Laufe des Förderprogramms an allen Startchancen-Schulen eine Maßnahme nach dieser Richtlinie vornimmt.

8.4 Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

¹Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO gelten für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. ²Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte nach dem BayVwVfG, bleiben unberührt.

9. Zweckbindungsfrist

¹Der Zuwendungsempfänger muss die geförderten baulichen Anlagen mindestens 25 Jahre und die geförderte Einrichtung und Ausstattung mindestens fünf Jahre entsprechend dem Zweckzweck verwenden. ²Abweichend hiervon ist die Errichtung temporärer Bauten auch bei einer Nutzungsdauer von unter 25 Jahren förderfähig, wenn die Nutzung für mindestens zwölf Jahre gesichert ist.

10. Verwendungsnachweis, Belegaufbewahrung

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. ²Mit dem Verwendungsnachweis ist auch die Einhaltung und Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erklären. ³Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung einheitlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. ⁴Die Maßnahmen sind bis spätestens zum 31. Juli 2035 vollständig abzurechnen. ⁵Die Belege sind von den Zuwendungsempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P, Nr. 6.4 ANBest-K).

11. Monitoring, Berichtspflichten

¹Die Bewilligungsstellen haben dem Staatsministerium auch zu Zwecken der Erfolgskontrolle entsprechend der festgesetzten Fristen und Inhalte Aufstellungen über die beantragten und bewilligten Maßnahmen vorzulegen, aus denen sich die für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund erforderlichen Informationen sowie die zweckentsprechende Verwendung ergeben. ²Die Zuwendungsempfänger haben im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

12. Prüfungsrecht

¹Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleibt unberührt. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ³Ebenso kann eine gemeinsame Prüfung gemäß § 93 BHO erfolgen. ⁴Dem Staatsministerium sowie den Bewilligungsstellen sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

13. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

⁴Die im Rahmen der Berichtspflichten an den Bund übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 11. Dezember 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 520)

Grundsätzliches zum Versetzungsverfahren von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen in andere Regierungsbezirke und innerhalb Unterfrankens

1. Lehrkräften, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem anderen Dienstort anstreben, ist es möglich, sich mit ihren Stellenwünschen über ihr zuständiges Staatliches Schulamt an die Regierung von Unterfranken zu wenden (s. Online-Verfahren). Über **Versetzungen innerhalb des bisher zuständigen Schulamtes** (auch eines Doppelschulamtes) entscheidet das Schulamt in eigener Zuständigkeit. Diese Anträge sind in einfacher Ausfertigung und nicht im Online-Verfahren **nur beim Staatlichen Schulamt** einzureichen.
2. Versetzungsentscheidungen müssen in erster Linie nach **dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Eine Versetzung von Lehrkräften im Turnus ist nach § 6 LDO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sofern die Gesuche mit „**Familienzusammenführung**“ begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei bevorstehender Eheschließung ist eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages sind bei Versetzungsgesuchen Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner.
3. **Verspätet eingehende Gesuche** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest in Teilzeit) Dienst leisten. Lehrkräfte, die für das kommende Schuljahr eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden. Im Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben** über den im angestrebten Schulamtsbezirk **gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung sind für das Schuljahr **2026/27** mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis spätestens **15. März** des laufenden Jahres der Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr ist daher dieser Teilzeitantrag (<https://bycs.link/ufr-tzantrag> -> "Formulare" ausklappen) bereits den Versetzungsunterlagen beizufügen.
5. Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers. Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis spätestens **1. Mai** des laufenden Jahres vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung oder Geburt eines Kindes nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch bzw. Geburtsurkunde, jeweils in Kopie) bis spätestens zum **1. Juli** des laufenden Jahres bei der Regierung eingegangen ist. Allen Lehrkräften wird empfohlen, zwischenzeitlich noch eintretende Familienstands- und Wohnsitzänderungen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig auf dem Dienstweg der Regierung anzuzeigen.

Bewerbern von der Warteliste, "freien Bewerbern" und Prüflingen des laufenden Schuljahres stehen gesonderte Formblätter zur Verfügung, mit denen sie ggf. ihre Einsatzwünsche zur Neueinstellung für das Schuljahr **2026/27** äußern können. Es handelt sich bei dieser genannten Gruppe um Einstellungen, nicht um Versetzungen.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen und Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen. Das Ergebnis der Stellenbesetzungen und Versetzungen wird im Rahmen der Klassenbildung erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich mitgeteilt.

Besonderheiten bei Versetzungsgesuchen in andere Regierungsbezirke

1. Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk als Ganzes bezieht. **Über die tatsächliche Zuweisungsmöglichkeit zu einem Schulamtsbezirk entscheidet die aufnehmende Regierung.**
2. Die Anträge sind neben der Antragstellung über das vorne beschriebene Online-Verfahren auf dem Dienstweg in **einfacher Ausfertigung** mit dem **aus dem Online-Portal erzeugten und handschriftlich unterschriebenen PDF-Dokument** sowie den ggf. hinzugefügten **Nachweisen** einzureichen.

Hinweise:

Kreuzt ein Antragsteller **nicht** an „mit jedem anderen Schulamtsbezirk einverstanden“ zu sein, bekundet er damit **unmissverständlich**, dass er einen Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorzieht, falls sich der gewünschte Schulamtsbezirk nicht realisieren lässt (Exklusivwunsch).

Alle Versetzungsanträge im Bezirkstausch, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli** möglich. Soweit Antragsteller aus Unterfranken auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit schriftlich Bescheid.

W a l t e r
Abteilungsleiterin

Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen in andere Regierungsbezirke und innerhalb Unterfrankens zum Schuljahr 2026/27: Hinweise zum Verfahrensablauf im Onlineverfahren

Lehrkräfte, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem Dienort in einem anderen Schulamt in Unterfranken oder in einem anderen bayerischen Regierungsbezirk anstreben, stellen einen Versetzungsantrag über das Online-Portal. Die Schulämter prüfen nach Eingang über den Dienstweg die Anträge und reichen diese an die Bezirksregierung weiter, die anhand der vorliegenden Unterlagen unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Landtag vorgegebenen Kriterien und der Bedarfssituation über den Antrag entscheidet.

1. Freischaltung des Online-Verfahrens zur Beantragung einer Versetzung für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Das Online-Verfahren zur Beantragung einer Versetzung wird über nachfolgende Internetseite im Zeitraum **15.01. – 01.03.** freigeschaltet: www.svs-by.de

Der Versetzungsantrag kann in dieser Zeitspanne erstellt, bearbeitet, elektronisch übermittelt und ausgedruckt werden. Außerdem können einzureichende Nachweise dort hochgeladen und mit dem Versetzungsantrag zusammen übermittelt werden.

2. Verfahrensweise

a. Registrierung

Um sich als Lehrkraft anmelden zu können, ist zunächst eine Registrierung im Portal www.svs-by.de erforderlich. Die Lehrkräfte werden benutzergeführt durch das Antragsverfahren geleitet. Zur Registrierung ist im Anmeldefeld „Kennung“ folgende Eintragung vorzunehmen (ohne Anführungszeichen): „VIVA-Nummer, Vorname, Name“
Die VIVA-Nummer ist 8-stellig und kann z. B. der Bezügemitteilung entnommen werden. Das Feld „Passwort (PIN)“ bleibt bei diesem Schritt leer. Mit „OK“ wird die Eingabe bestätigt. Sind die Angaben korrekt, wird eine E-Mail an die im Personalverwaltungssystem PER-SONA/SVS des Schulamts erfasste E-Mail-Adresse der Lehrkraft versendet. Diese Registrierungs-E-Mail enthält Anweisungen für das Erstellen des elektronischen Antrages. Auch die Zugangsdaten (Kennung und PIN) werden mit angegeben. Bei fehlerhaft hinterlegter oder ungültiger E-Mail-Adresse ist eine Registrierung nicht möglich. In diesen Fällen werden die Lehrkräfte gebeten, beim staatlichen Schulamt eine korrekte E-Mail-Adresse zu melden. Ein erneuter Registrierungsversuch kann erst vorgenommen werden, wenn eine gültige E-Mail-Adresse durch das Schulamt gespeichert wurde. Da bei der Registrierung auch die IP-Adresse des PCs zur weiteren Identifikation geprüft wird, muss die dann folgende Anmeldung mit demselben PC durchgeführt werden, mit dem auch die Registrierung vorgenommen wurde. Auch haben Kennung und Passwort (PIN) nur Gültigkeit für den Rest des Tages. An einem PC kann sich an einem Tag nur eine Lehrkraft registrieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellung aus Datenschutzgründen nicht von PCs in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen sollte.

b. Vorlage des Versetzungsantrags

Bevor der Antrag gestellt wird, soll die Lehrkraft die eigenen Stammdaten kontrollieren, damit das Antragsformular korrekt befüllt wird. Korrekturen und Aktualisierungen können dort vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass bei Änderungen an den Stammdaten entsprechende Nachweise über die dafür vorgesehenen Formulare (z.B. Mitteilung einer Adressenänderung, abrufbar im Formularcenter des Onlineauftritts der Regierung von Unterfranken <https://bycs.link/ufr-formulare>) über den Dienstweg eingereicht werden müssen, damit alle relevanten Stellen informiert werden.

Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form (JPG oder PDF, insges. max. 10MB) hochzuladen. Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den ggf. beigefügten Unterlagen über das Portal digital an das Staatliche Schulamt übermittelt, von dem sie eine Eingangsbestätigung per Mail erhalten. Dort werden sie geprüft und digital mit der Regierung synchronisiert. Als Frist für das Einreichen des Versetzungsantrags nebst Unterlagen im Portal gilt der **01. März** des laufenden Jahres. Zusätzlich zur Online-Übermittlung im Portal sind der im Portal erzeugte Versetzungsantrag und die weiteren ggf. erforderlichen Unterlagen **eigenhändig unterzeichnet** in einfacher Ausfertigung **am folgenden Werktag** über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt vorzulegen. Das Staatliche Schulamt übermittelt die Papierunterlagen an die Regierung.

c. Weitere Hinweise

Alle erforderlichen Informationen für die elektronische Antragstellung sowie weitere Hinweise erhalten die Lehrkräfte im Rahmen der Registrierung sowie während der EDV-gestützten Antragstellung.

d. Nachträgliche Änderungen

Innerhalb des Antragszeitraums: Sollten nach der erstmaligen Antragstellung Änderungen erforderlich sein, so kann der Antrag innerhalb der o.g. Frist neu gestellt werden. Dabei sind erneut alle Unterlagen hochzuladen sowie komplett und unterschrieben in einfacher Ausfertigung an das Staatliche Schulamt in Papierform zu übersenden. Die Unterlagen des vorherigen Antrags werden vernichtet.

Nach dem 01. März sind Änderungen am Antrag grundsätzlich nicht mehr möglich, können aber mit Angabe triftiger Gründe auf dem Dienstweg erfolgen (vgl. auch grundlegende Hinweise zum Versetzungsverfahren oben).

Bei Problemen werden die Lehrkräfte gebeten, mit dem aktuell zuständigen Staatlichen Schulamt Kontakt aufzunehmen.

Für Versetzungswünsche innerhalb des eigenen Schulamtes stehen Vordrucke an den Schulämtern zur Verfügung.

W a l t e r
Abteilungsleiterin

Anträge auf Versetzung Förderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Förderschulen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2026/2027

1. Lehrkräften, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem anderen Dienstort anstreben, ist es möglich, sich mit ihren Stellenwünschen schriftlich über die Schulleitung an die Regierung von Unterfranken zu wenden.

Alle Versetzungs- und Zuweisungsgesuche innerhalb des Regierungsbezirks sind **möglichst sofort**, spätestens **bis 20. März 2026 bei der Schulleitung** einzureichen.

Die Schulleitung der Förderschule übermittelt der Regierung die Anträge gesammelt bis zum **31. März 2026**.

Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr 2026/2027 in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **zweifach** vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Schulleitung der Förderschule und eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen.

2. Hinweise:

Versetzungsentscheidungen müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Eine Versetzung von Lehrkräften im Turnus ist nach § 6 LDO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei bevorstehender Eheschließung ist eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juli 2026** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein. Nachweise, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr 2026/2027 in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Ebenso haben die Lehrkräfte die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die für eine Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Unterfranken sprechen.

Versetzungen sind nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr **ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2026/27 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.

Im Versetzungsantrag sind verbindliche Angaben über den gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung sind für das Schuljahr 2026/27 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis spätestens **15. März 2026** der Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr ist daher dieser Teilzeitantrag dem Antrag auf Versetzung beizufügen.

Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/26

3. **Allen Lehrkräften wird empfohlen, zwischenzeitlich noch eintretende Familienstands- und Wohnsitzänderungen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig auf dem Dienstweg der Regierung anzuzeigen.**
4. Das Ergebnis der Stellenbesetzungen und Versetzungen wird im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr 2026/27 erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich mitgeteilt.

W a l t e r
Abteilungsdirektorin

Anträge auf Versetzung Förderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Förderschulen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2026/2027

1. Die Anträge sind **ausschließlich** unter Verwendung des Formblatts zu stellen, das im **Internet** unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de

- Service > Formulare > Suche
- "Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk"

abgerufen werden kann.

2. Die Anträge sind auf dem Dienstweg für Lehrkräfte an Förderschulen (einschließlich Sonderberufsschulen) bei der Schulleitung bis spätestens **13. Februar 2026 in zweifacher Ausfertigung** vorzulegen. (Termin der Vorlage bei der Regierung: **27. Februar 2026**)

Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk als Ganzes bezieht. **Über die tatsächliche Zuweisung zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.**

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages sind dabei Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit „**Familienzusammenführung**“ begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

3. **Verspätet eingehende Gesuche** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **zweifacher Ausfertigung** mit dem **vollständig ausgefüllten Formblatt für Versetzungen** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken tätig ist. Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der zweiten Staatsprüfung.
5. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest in Teilzeit) Dienst leisten. Lehrkräfte, die für das kommende Schuljahr eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden. Im Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben** über den im angestrebten Bezirk **gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr ist daher dieser Teilzeitantrag ([Link](#)) bereits dem Antrag auf Versetzung beizufügen.
6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind **für jeden gewünschten Regierungsbezirk** gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).
7. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Unterfranken aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Hinweise:

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis spätestens **1. Mai 2026** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung oder Geburt eines Kindes nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch bzw. Geburtsurkunde, jeweils in Kopie) bis spätestens zum **1. Juli 2026** bei der Regierung eingegangen ist.

Kreuzt ein Antragsteller **nicht** an „mit jedem anderen Schulamtsbezirk einverstanden“ zu sein, bekundet er damit **unmissverständlich**, dass er einen Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorzieht, falls sich der gewünschte Schulamtsbezirk nicht realisieren lässt ("Exklusivwunsch").

Alle Versetzungsanträge im Bezirkstausch, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli** möglich. Soweit Antragsteller aus Unterfranken auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit schriftlich Bescheid.

Bewerbern von der Warteliste und Prüflingen des laufenden Schuljahres stehen gesonderte Formblätter zur Verfügung, mit denen sie ggf. ihre Einsatzwünsche zur Neueinstellung für das Schuljahr 2026/2027 äußern können.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

W a l t e r
Abteilungsleiterin

Hinweise auf Bekanntmachungen

2239-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 23. November 2025, Az. VIII.5-BS1712.0/37/1

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 519)

2235.1.1.2-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 26. November 2025, Az. VI.9-BS5422.0/8/65

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 523)

2235.1.1.2-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Abendgymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 26. November 2025, Az. VI.9-BS5422.0/8/72

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 526)

2235.1.4.2-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Kollegs

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 26. November 2025, Az. VI.9-BS5422.0/8/66

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 529)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard der Caritas-Schulen gGmbH in Würzburg

Zum Schuljahr 2026/27 ist die Stelle **der Schulleiterin/des Schulleiters** an der Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard der Caritas-Schulen gGmbH Würzburg neu zu besetzen.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard steht mit drei weiteren Fachakademien in Unterfranken unter der Trägerschaft der Caritas-Schulen gGmbH.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik wird in diesem Schuljahr von 71 Erzieherpraktikanten/-innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ), von 147 Studierenden in den beiden Studienjahren sowie von 74 Berufspraktikanten/-innen besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus 32 Lehrkräften.

Als Bewerber/innen kommen Lehrkräfte in Betracht mit dem 2. Staatsexamen für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder mit einem Hochschulabschluss in mindestens einem für die Erzieherausbildung relevanten Theoriefach.

Von den Bewerbern/innen erwarten wir:

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern
- Kompetenz in Personalführung, Beratung und Kommunikation, möglichst mit Erfahrung in Leitungs- und Führungsaufgaben
- Engagement für die örtlichen Belange der Erzieherausbildung
- Engagement und Mitarbeit in den Gremien der Erzieherausbildung auf Landesebene
- Engagierte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (ACK) und Identifikation mit den Zielen der Caritas aus christlicher Überzeugung
- Gestaltungswillen und Gestaltungskraft

Sie erwartet ein multiprofessionelles Team, das in der Tradition einer unterstützenden und offenen Zusammenarbeit steht. Ferner bieten wir regelmäßige Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie arbeiten in einem einladenden Schulgebäude mit innovativer Ausstattung.

Die Vergütung richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist für bayerische Beamte grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie elektronisch bis zum **31.01.2026** an:

rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de

In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard der Caritas-Schulen gGmbH in Würzburg

Zum Schuljahr 2026/27 ist die Stelle **der stellv. Schulleitung** an der Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard der Caritas-Schulen gGmbH in Würzburg neu zu besetzen.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard steht mit drei weiteren Fachakademien in Unterfranken unter der Trägerschaft der Caritas-Schulen gGmbH.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik wird in diesem Schuljahr von 71 Erzieherpraktikanten/-innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ), von 147 Studierenden in den beiden Studienjahren sowie von 74 Berufspraktikanten/-innen besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus 32 Lehrkräften.

Als Bewerber/innen kommen sowohl Lehrkräfte mit dem 2. Staatsexamen für das Lehramt an Beruflichen Schulen, mit einem Hochschulabschluss in mindestens einem für die Erzieherausbildung relevanten Theoriefach als auch Lehrkräfte aus der 3. Qualifikationsebene in Betracht.

Von den Bewerbern/innen erwarten wir:

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern
- Bereitschaft, sich in Verwaltungsabläufe einzuarbeiten und diese zu steuern
- Engagement für die örtlichen Belange der Erzieherausbildung
- Engagierte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (ACK) und Identifikation mit den Zielen der Caritas aus christlicher Überzeugung
- Gestaltungswillen und Gestaltungskraft

Sie erwartet ein multiprofessionelles Team, das in der Tradition einer unterstützenden und offenen Zusammenarbeit steht. Ferner bieten wir regelmäßige Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie arbeiten in einem einladenden Schulgebäude mit innovativer Ausstattung.

Die Vergütung richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist für bayerische Beamte grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie elektronisch bis zum **31.01.2026** an:

rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de

In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege der Caritas-Schulen gGmbH am Berufsbildungszentrum Münnerstadt

Zum Schuljahr 2026/27 ist die Stelle **der stellv. Schulleitung** an der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege der Caritas-Schulen gGmbH am Berufsbildungszentrum Münnerstadt in Personalunion neu zu besetzen.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik am Berufsbildungszentrum Münnerstadt steht mit drei weiteren Fachakademien in Unterfranken unter der Trägerschaft der Caritas-Schulen gGmbH. Die Fachschule für Heilerziehungspflege ist die einzige Schule dieser Art in Trägerschaft der Caritas-Schulen gGmbH.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik wird in diesem Schuljahr von 54 Schülerinnen und Schülern im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ), von 146 Studierenden in den beiden Studienjahren sowie von 68 Berufspraktikanten/-innen besucht. Die Fachschule für Heilerziehungspflege wird in diesem Schuljahr von 64 Schülern/Schülerinnen besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus 63 Lehrkräften.

Als Bewerber/innen kommen sowohl Lehrkräfte mit dem 2. Staatsexamen für das Lehramt an Beruflichen Schulen, mit einem Hochschulabschluss in mindestens einem für die Erzieherausbildung/Heilerziehungsausbildung relevanten Theoriefach als auch Lehrkräfte aus der dritten Qualifikationsebene in Betracht.

Von den Bewerbern/innen erwarten wir:

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern und/oder Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfliegern
- Kompetenz in Personalführung, Beratung und Kommunikation, möglichst mit Erfahrung in Leitungs- und Führungsaufgaben
- Bereitschaft, sich in Verwaltungsabläufe einzuarbeiten und diese zu steuern
- Engagement für die örtlichen Belange der Erzieherausbildung u. Heilerziehungspflegeausbildung
- Engagement und Mitarbeit in den Gremien der Erzieherausbildung u. Heilerziehungspflegeausbildung auf Landesebene
- Engagierte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (ACK) und Identifikation mit den Zielen der Caritas aus christlicher Überzeugung
- Gestaltungswillen und Gestaltungskraft

Sie erwartet ein multiprofessionelles Team, das in der Tradition einer unterstützenden und offenen Zusammenarbeit steht. Ferner bieten wir regelmäßige Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie arbeiten in einem hochmodernen und einladenden Schulgebäude mit innovativer Ausstattung. Die Vergütung richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist für bayerische Beamte grundsätzlich möglich.

Bewerbungen und Rückfragen richten Sie per mail bis zum **31.01.2026** an:

rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de

In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an den Berufsfachschulen für Pflegeberufe der Caritas-Schulen gGmbH Hofheim

Zum Schuljahr 2026/27 ist an der Berufsfachschule für Pflege und der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe der Caritas-Schulen gGmbH in Hofheim die Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** neu zu besetzen.

Die Berufsfachschulen für Pflegeberufe in Hofheim stehen neben zwei weiteren Berufsfachschulen für Pflege in Unterfranken unter der Trägerschaft der Caritas-Schulen gGmbH.

Die Berufsfachschulen für Pflegeberufe in Hofheim werden in diesem Schuljahr von 79 Schülern/Schülerinnen besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus 13 Lehrkräften.

Als Bewerber/innen kommen Lehrkräfte in Betracht mit dem 2. Staatsexamen für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder mit einem Hochschulabschluss in mindestens einem für die Pflegeausbildung relevanten Theoriefach.

Von den Bewerbern/innen erwarten wir:

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Ausbildung von Pflegefachkräften und Pflegefachhelfern
- Kompetenz in Personalführung, Beratung und Kommunikation, möglichst mit Erfahrung in Leitungs- und Führungsaufgaben
- Engagement für die örtlichen Belange der Pflegeausbildung
- Engagement und Mitarbeit in den Gremien der Pflegeausbildung auf Landesebene
- Engagierte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (ACK) und Identifikation mit den Zielen der Caritas aus christlicher Überzeugung
- Gestaltungswille und Gestaltungskraft

Sie erwartet ein multiprofessionelles Team, das in der Tradition einer unterstützenden und offenen Zusammenarbeit steht. Die Vergütung richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist für bayerische Beamte grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte per mail bis zum **31.01.2026** an:

rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de

In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung der Stelle einer/eines Akademischen Rätin/Akademischen Rates (m/w/d) am Institut für Geographie der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Am Institut für Geographie der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist zum WS 2026/27 (1.9.2026) die Stelle einer/eines

Akademischen Rätin / Akademischen Rates (m/w/d)

**als Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) für das Fach Didaktik der Geographie
(Besoldungsgruppe A 13/100%)**

bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen in einem Beamtenverhältnis unbefristet zu besetzen.

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist eine mittelgroße Universität mit etwa 10.000 Studierenden. Der Bewerber/die Bewerberin soll insbesondere Lehrveranstaltungen im Bereich der Geographiedidaktik für alle angebotenen Lehramtsstudiengänge durchführen.

Aufgabenbeschreibung:

- Organisation und Durchführung von schulartspezifischen, wissenschaftsbasierten Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS im geographiedidaktischen Angebot des Instituts,
- Übernahme von damit verbundenen Verwaltungsaufgaben und Tätigkeiten in akademischen Gremien,
- Durchführung und Korrektur von universitären Prüfungen und Staatsexamensprüfungen (LPO I) im Bereich Geographiedidaktik,
- Betreuung des studienbegleitenden Praktikums der Lehramtsstudierenden im Fach Geographie sowie der Theorie-Praxis-verzahnenden Begleitseminare,
- Mitwirkung an der Qualitätssicherung und perspektivischen Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge am Institut für Geographie und im Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg.

Anforderungsprofil:

- Erfüllung der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen,
- abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Geographie,
- Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Promotion in dem entsprechenden Fach oder zweite Staatsprüfung,
- mindestens dreijährige hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im Fach Geographie.

Die Einstellungs Voraussetzungen ergeben sich auch aus Art. 71 BayHIG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 AVBayHIG.

Allgemeines:

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/26

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wurde von der Hertie-Stiftung als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Sie setzt sich besonders für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ein.

Bewerbung:

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse; ggf. Schriftenverzeichnis mit Publikationen in Geographie bzw. Geographiedidaktik sowie ggf. Verzeichnis von Lehrveranstaltungen im Bereich Geographiedidaktik) senden Sie bitte elektronisch (zusammengefasst zu einer Datei im PDF-Format, max. 6 MB) an die untenstehenden E-Mail-Adressen.

Bewerbungsschluss ist der 15.01.2026.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Geographie, Prof. Dr. Daniel Göler.

Kontaktadresse:

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Prof. Dr. Daniel Göler
Am Kranen 1
96047 Bamberg
Telefon: 0951/863-2361 (Durchwahl); -1872 (Sekretariat)
E-Mail: daniel.goeler@uni-bamberg.de; institutssekretariat.geographie@uni-bamberg.de
Homepage: <https://www.uni-bamberg.de/geographie>

Ausschreibung der Stelle einer Schulleitung (m/w/d) Vollzeit an der Privaten Katholischen Volksschule Elisabethenheim Würzburg

Die Diözese Würzburg sucht zum 01.08.2026 für die Private Katholische Volksschule Elisabethenheim (Schul-Nr. 7592)

eine Schulleitung (m/w/d) Vollzeit.

Die Schule umfasst derzeit 7 Klassen der Jahrgangsstufen eins bis vier. Im Schuljahr 2027/28 wird die zweizügige Grundschule mit 8 Klassen und ca. 180 Schülern komplett sein.

Das Leitbild unserer Katholischen Grundschule ist geprägt von einem religions-sozialpädagogischen Schwerpunkt (Christlich Soziales Lernen) und einem musikpädagogischen Schwerpunkt (Singend Lernen) in Kooperation mit der Dommusik Würzburg und die zugehörigen Unterrichtseinheiten sind eingebettet im regulären Unterricht. Alle Schülerinnen und Schüler besuchen den angeschlossenen Hort mit erweiterter Ganztagsbildung.

Wir erwarten:

- eine am christlichen Glauben und den Grundsätzen der katholischen Kirche orientierte Lehrerpersönlichkeit
- Besitz der Missio Canonica
- eine gute fachliche und pädagogische Qualifikationen
- Erfahrungen in der Grundschule
- Kompetenz in der Personalführung und Verwaltungskennntnisse
- Teamfähigkeit und Freude an der konzeptionellen Weiterentwicklung eines vom christlichen Menschenbild geprägten Schulprofils
- eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem angeschlossenen Hort und der Dommusik

Wir bieten Ihnen:

- Eingruppierung nach dem Arbeitsrecht der Bayerischen (Erz-) Diözesen (analog TVöD/VKA) mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Eine Beurlaubung aus dem staatlichen Schuldienst ist möglich
- ein Arbeitsumfeld, das geprägt ist von intensivem, offenem und gutem Zusammenwirken aller Mitglieder der Schulfamilie
- eine Führungsposition, die positiv die Freiheiten einer Schule in privater Trägerschaft für deren Verwirklichung eines christlich geprägten Bildungs- und Erziehungsauftrages nutzt
- eine wertschätzende Führungskultur auf der Vorgesetztenenebene

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Ltd. Schulamtsdirektor i.K. Jürgen Engel, Schulreferent im Bistum Würzburg (Tel.: 0931/386-30050, E-Mail: juergen.engel@bistum-wuerzburg.de)

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per E-Mail bis spätestens 31.01.2026 an: schulreferat@bistum-wuerzburg.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 11/2025)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Schulmanagement im Wandel: Digitalisierung, Recht und KI im Fokus (Sandner/Güntsch) – Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte in Bayern (LeMi) inkl. ONLINE PLUS (Gençel/Holl/Markovic/Youssef) – Schülerfahrten inkl. ONLINE PLUS (Koller/Weckend/Straube) - »Austausch bildet« (Stiwitz) – Konkreter Mehrwert: Schulaustausch mit Betriebspraktikum (Kast/Krimm) – Schulsprengelpflicht und Gast-schulantrag inkl. ONLINE PLUS (Dirnaichner) – Sexuelles Fehlverhalten von Lehrkräften (Dirnaichner) – Ordnungsmaßnahme wegen unerlaubten Fernbleibens vom Unterricht inkl. ONLINE PLUS (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 131. Ergänzungslieferung, Stand: 01. November 2025, 164 Seiten, Verlagsnummer: 1834-131

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende geänderte und neue Vorschriften:

- Aktuelle Muster für Bescheide und Widerspruchsbescheide
- Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV)
- Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben
- Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)
- Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen
- Schulische Betreuung von Kindern aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen und von fahrenden Personen
- Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGIG)
- Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte
- Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (BayBTBek)
- Beurteilungsrichtlinien: Änderung von Abschnitt A Nr. 4.5.1 Buchst. c) und d) und Abschnitt B Nr. 4.4.1 Buchst. b) und c)
(Anlassbeurteilung bei Beförderung und erstmaliger Übernahme einer Funktionstätigkeit)

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen, die Gesamtinhalts- und KMS-Übersicht sowie das Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis aktualisiert.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de